

Luzern, 5. November 2024

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 266**

Nummer: A 266
Protokoll-Nr.: 1190
Eröffnet: 16.09.2024 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Bühler-Häfliger Sarah und Mit. über die Situation des Begleitpersonals bei Transportunternehmen mit Angebotsvereinbarungen mit dem Kanton Luzern

Zu Frage 1: Wie steht der Regierungsrat zu den Abbauplänen beim Begleitpersonal der BLS auf der Strecke Bern–Luzern? Sind Abbaupläne bei anderen Transportunternehmen geplant oder bekannt?

Im bestellten Verkehr sind die Züge grundsätzlich ohne feste Zugbegleitung unterwegs. Ausnahmen sind Linien mit einem hohen Anteil an Freizeitgästen, weshalb bei den folgenden vom VVL bestellten Bahnlinien eine Zugbegleitung erfolgt (Stand Fahrplan 2024):

- RE7 Luzern-Langnau-Bern (BLS)
- PE Luzern-Interlaken (Zentralbahn)
- IR Luzern-Engelberg (Zentralbahn), abends teilweise unbegleitet
- IR Voralpenexpress Luzern-Rapperswil-St. Gallen (SOB), wobei abends dieser Zug nicht verkehrt (letzte Abfahrt ab Luzern um 19.39 Uhr, letzte Ankunft 21.21 Uhr)

Im Fernverkehr (FV) gibt der Bund gemäss Wegleitung vor, dass im FV-Intercity-Netz zwingend eine Zugbegleitung einzusetzen ist, während beim FV-Basis-Netz die Bahnbetreiber über die Zugbegleitung entscheiden.

Zu beachten ist, dass in allen Zügen eine Billettpflicht gilt. Kundinnen und Kunden müssen vor Antritt der Reise (tatsächliche Abfahrt) einen gültigen Fahrausweis haben. Im Zug findet kein Billettverkauf statt.

Auf den Linien der BLS in der Region Luzern West verkehren im Fahrplan 2024 die RE7 mit einer Zugbegleitung, während auf den Linien S6, S7 und S77 sporadische Kontrollen erfolgen. Die Erfahrungen zeigen, dass zur Einnahmensicherung die sporadischen Kontrollen verstärkt werden müssen. Auf den nächsten Fahrplanwechsel optimiert die BLS deshalb die Personaleinsätze. In diesem Zusammenhang verzichtet die BLS abends ab 17.00 Uhr (an Wochenenden ab 19.00 Uhr) auf dem RE7 auf eine feste Zugbegleitung. Die damit freigewordenen Ressourcen setzt die BLS stattdessen in mehr sporadische Kontrollen in der Region Luzern West (Linien RE7, S6, S7 und S77) ein. Zu Zeiten mit einem hohen Anteil an Freizeitverkehr ist die Zugbegleitung auf dem RE7 weiterhin gewährleistet.

Die BLS nimmt damit keinen Abbau, sondern eine Umschichtung der Kontrolleinsätze vor. Die Anzahl Stunden, die durch das Zugpersonal im Kanton Luzern geleistet werden, erfahren keine Reduktion. Das Zugpersonal wird gleichmässiger als heute auf den betreffenden Linien und während den rund 18 Betriebsstunden unterwegs sein. Diese Massnahme zielt auf die Verbesserung der Einnahmensicherung auf allen Linien ab.

Für unseren Rat ist die Optimierung der Personaleinsätze der BLS nachvollziehbar. Zu Zeiten mit einem hohen Anteil an Freizeitverkehr ist die Zugbegleitung auf dem RE7 weiterhin gewährleistet. Mit häufigeren Kontrollen auf den anderen Linien kann die Einnahmensicherung verbessert werden, ohne dass zusätzliche Personalkosten anfallen.

Zu Frage 2: Welche Aussagen kann er bezüglich Arbeitsbedingungen für das Begleitpersonal treffen? Wie sieht das Angebot an Begleitpersonal für den öffentlichen Verkehr auf dem Luzerner Kantonsgebiet in Zukunft aus?

Die Anstellungsbedingungen des Personals der BLS stützt sich auf einen mit den Sozialpartnern vereinbarten, branchenüblichen GAV. Gemäss Ausführungen der BLS geht dieser in vielen Belangen deutlich über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestleistungen hinaus.

Wie in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt, verkehren die Züge im bestellten Verkehr grundsätzlich ohne feste Zugbegleitung. Ausnahmen bestehen bei den dort angeführten Linien mit einem hohen Anteil an Freizeitgästen.

Zu Frage 3: Welche Bedeutung misst der Regierungsrat der Leistungsvereinbarung zwischen Bestellern und Leistungserbringern im regionalen Personenverkehr bei?

Die Vereinbarung zwischen Bestellern und Leistungserbringern im regionalen Personenverkehr hat für uns ein hohes Gewicht, zumal dieses Instrument gesetzlich verankert ist. Gemäss dem nationalen Personenbeförderungsgesetz (PBG) schliessen die Besteller und Unternehmen eine schriftliche Angebotsvereinbarung ab, die es einzuhalten gilt. Weitere Bestimmungen dazu finden sich in der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs.

Zu Frage 4: Wie beurteilt der Kanton die Tendenz, dass die Transportunternehmen die Stichkontrollen zu Lasten der klassischen Reisebegleitung ausbauen?

Grundsätzlich verkehren die Züge im bestellten Verkehr ohne feste Zugbegleitung. Mit einem Ausbau der Stichkontrollen kann die Einnahmensicherung sowie das Sicherheitsempfinden der Reisenden verbessert werden. Auf Strecken mit einem hohen Anteil an Freizeitverkehr ist eine Zugbegleitung wertvoll. Entsprechend gilt es, die Personalressourcen optimal einzusetzen.

Zu Frage 5: Welche Anforderungen bestehen seitens des VVL bzw. des Kantons Luzern als Besteller an die Transportunternehmen, welche die Angebotsvereinbarung umsetzen? Gibt es

Mindestvorgaben hinsichtlich der Abdeckung durch Begleitpersonal auf den Strecken, welche durch das Luzerner Kantonsgebiet führen? Wenn ja, welche? Wenn nein, wäre der Regierungsrat bereit, diese Anforderungen festzuhalten?

Bisher bestehen keine Mindestvorgaben für das Begleitpersonal. Die Transportunternehmen weisen in ihren Offerten aus, wie viele Stunden für die Zugbegleitung vorgesehen sind, und wie hoch diese Kosten sind. Im Rahmen der Offertprüfung prüft der VVL diese Angaben und thematisiert sie bei Bedarf bei der Offertbesprechung. Unser Rat erkennt daher diesbezüglich keinen Handlungsbedarf.

Zu Frage 6: Welche Auswirkungen erwartet der Regierungsrat bei einem solchen Abbau des Begleitpersonals auf die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs in den Regionen Hinterland und Entlebuch? Welche auf den Tourismus?

Auf den Verbindungen mit einem hohen Anteil an Freizeitverkehr erfolgt weiterhin eine Zugbegleitung. Auf den anderen Verbindungen erfolgen häufigere Stichkontrollen. Folglich erwartet unser Rat keine Auswirkungen auf die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs.

Zu Frage 7: Was kann der Kanton Luzern konkret tun, um die Wirtschaft und den Tourismus durch die Stärkung der Standortattraktivität des öffentlichen Verkehrs auf der betroffenen Strecke gezielt zu fördern?

Ab dem Fahrplanwechsel vom 15. Dezember 2024 verkehren in Luzern West die neuesten Züge der BLS, die sogenannten MIKA-Züge. Die rund 100 Meter langen Fahrzeuge bieten bequeme Sitze, geräumige Multifunktionszonen, grosse Panoramafenster, helle Innenräume und Steckdosen an praktisch jedem Sitzplatz und ermöglichen damit komfortables Reisen.

Zudem wird das Angebot bei einigen Buslinien, welche vom und zum Bahnhof führen, ab dem Fahrplanwechsel weiter ausgebaut. Zum Beispiel auf der Linie 241 Schüpfheim-Flühli-Sörenberg wird an den Wochenenden zwischen Mai und Oktober sowie an allen Tagen in den Sommer- und Herbstferien ein Halbstundentakt in die touristische Lastrichtung eingeführt.